Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 1

Artikel: Zur Einführung des Zuweisungskartensystems in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats= und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Vaul Keller.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaitorf.

)()(Derlag und Expedition: Art. Inftitut Orell füßli. Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Sährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. " " " " " " " " Postabonnenten Fr. 3. 10. Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ansland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. Oftober 1913.

Mr. 1.

Der Nachbrud unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Bur Einführung des Zuweisungskartenspftems in St. Gallen.

Die Zentralkommission städtischer Armensürsorge von St. Gallen, Straubenzell und Tablat hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai dieses Jahres nach einem wegleitenden Referat von Armensekretär Hch. Adank die Einführung des Zuweisungskartensustens für St. Gallen grundsätlich gutgeheißen und die Materie zur weiteren Prüfung und zum Bollzuge an die engere Kommission überwiesen. Diese hat nun Montag, den 8. September zur Sache Stellung genommen und in einer anregenden Diskussion dem Entwurfe des Referenten nach einigen rebaktionellen Abänderungen beigepflichtet.

Die Unterstützungsscheine werden auf Kosten der politischen Gemeinde in Blocksorm mit 20 Gutscheinen erstellt. Vorweisstelle ist das Armensekretariat. Auf der Rückseite des Titelblattes sind folgende Bestimmungen für den Unterstützungsscheinverkehr aufgenommen worden:

- 1. Die Unterstützungsscheine haben den Zweck, den Hausbettel wirksam zu bekämpfen.
- 2. An Stelle einer sofortigen Unterstützung soll dem unbekannten Gesuchsteller ein Unterstützungsschein verabreicht werden.
- 3. Der Name des Ansprechers und der bewilligte Geldbetrag sollen mit Tinte eingetragen werden.
- 4. Der Gutschein ist im Gebrauchsfalle an der Perforationsstelle abzutrennen.
- 5. Den Vittenden sind die Scheine stets in den vom Armensekretariat zugleich gelieferten Umschlägen und zwar verschlossen einzuhändigen.
- 6. Die Art der Unterstützung, ob in bar oder Naturalien, wolle dem Armensekretär überlassen bleiben.
- 7. Die dem Armensekretariat zur Auszahlung angewiesenen Beträge können demselben entweder im voraus in einer beliebigen Summe einbezahlt oder nach Ablauf eines halben Jahres im Totalbetrage rückerstattet werden. In jedem Falle erhalten die Geber genaue periodische Abrechnungen.

Die Einlagen des Blocks, die aus Stamm und Gutschein bestehen, tragen nachstehenden Aufdruck:

(Stamm.)	(Gutschein.)	
Nr. Abgegeben	Nr(Rr. ber Gutscheine)	Kontr.=Nr. (Block=Nr)
den	An das Armensekretariat der Stadt St. Gallen	
an		St. Gallen. (Rathaus.)
	Auf Grund dieses Unterstützungsscheines ersuche ich de	
Angewiesener Bestrag Fr.	Ueberbringer auf meine Rechnung eine Unterstützung ober nach Ihrem Ermessen*) zu verabfolge hältnisse be Gesuchsteller ergibt, daß bedürftig ist.	en, wenn die Prüfung der Ber-
	St. Gallen, den	. Unterschrift:
	*) Nicht Gewünschtes zu ftreichen-	

Wie aus der Gebrauchsanweisung der Unterstützungsscheine ersichtlich ist, bezwecken diese, ein gefügiges Instrument im Kampfe gegen den Bettel zu sein. Fe nach Jahreszeit und Geschäftsgang macht sich in St. Gallen, wie anderswo, trot den vorsorglichen Maknahmen der Behörden und des "Vereins gegen Hausund Gassenbettel" in auffallender Weise die Erscheinung der Zunahme des Privatbettels bemerkbar. Daß es zu allen Zeiten und an allen Orten Leute gegeben hat und gibt, die systematisch die private Wohltätigkeit auszubeuten bestrebt sind und durch gewerbsmäßigen Betrieb dieses Unfuges auf leichte Art ihren Unterhalt zu ergattern suchen, ist eine unrühmlich bekannte Erfahrungstatsache. Es ist daher auch schon von jeher und immer das Bestreben aller Organe, die sich berufsmäßig mit Armenpflege befassen, darauf gerichtet gewesen, diesem Überhandnehmen des Bettelunwesens mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Soviel aber nach dieser Richtung hin unternommen werden mag, der Erfolg wird durch die Haltung des gutgläubigen Publikums selbst immer und immer wieder in Frage gestellt. Es wird in der Privatwohltätigkeit viel zu oft Unterstützung gegeben ohne genügende Prüfung der Berhältnisse. Eine glaubwürdig klingende, nicht selten völlig erfundene Erzählung ist häufig hinreichender Anlaß zu einer Gabe. Die plan- und gedankenlose Wohltätigkeit ist ein Abusus schlimmster Sorte, eine Erziehungsanstalt für Berufsbettler; während eine zur rechten Zeit, am rechten Orte und in richtiger Weise erfolgte Unterstützung Hülfsbedürftige wieder zu selbständig sich durchbringenden, nütlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft machen kann, verlassen sich schwache Naturen auf das Mitleid ihrer Mitmenschen, verlieren die Selbstachtung und sinken von Stufe zu Stufe. Wir können daher, allgemein genommen, die Auffassung, daß das stille Geben, das geheime Wohltun, das allein Richtige sei, nicht gelten lassen. Gewiß braucht man die Ausübung einer altruistischen Gesinnung nicht an die große Glocke zu hängen. Aber wie oft ist es klugen, verschlagenen Schmaropern schon gelungen, auf diese Art ein Wohlleben zu führen und ihre Geber in schamloser Weise zu prellen? Hieraus sollten daher die privaten Wohltäter die richtigen Lehren ziehen, es sollte ihnen die Augen öffnen, daß mit diesem Wohltun nicht nur nichts erreicht wird, sondern daß dadurch die organisierte freiwillige und amtliche Armenfürsorge in ihren Bemühungen gehemmt und geradezu gefährdet wird.

Über dieses Kapitel ist in armenpflegerischen Kreisen schon so viel diskutiert und geschrieben worden, daß wir an dieser Stelle nicht weiter ausholen müssen.

In richtiger Würdigung dieses Umstandes hat man auch anderorts zur Einführung der Zuweisungskarte Zuflucht genommen. Wo die Institution Einsang gefunden hat, wollte man sie sicher nirgends mehr missen.

Wir lassen hier einige bemerkenswerte Stimmen folgen, die uns auf der Suche nach Unterstützungsscheinen in freundlicher Weise zugestellt worden sind:

Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich: "Von den Karten wird ziemlich lebhaft Gebrauch gemacht, immerhin noch nicht in ganz befriedigendem Maße, was offenbar damit zusammenhängt, daß die Karten von den Vereinsmitgliedern so gut versorgt und eingeschlossen werden, daß sie bei Bedarf nicht zur Hand sind und sich nicht finden lassen. Konsequent angewendet, bilden sie erfahrungsgemäß einen vortrefflichen Schutz gegen Belästigung seitens geriebener Bettler. Die Bettler schätzen die Zuweisungskarten nicht besonders, und die erfahrenen unter ihnen weisen sie direkt von der Hand oder vernichten sie der nächsten Straßenecke; sie wissen ganz genau, daß der Besitz einer solchen Zuweisungskarte die Anklage gegen sie birgt, daß sie sich statt an die ordentliche Hülfsinstanz an die Krivatwohltätigkeit gewandt haben, um auf diesem Wege zu etwas zu kommen."

Bureau central de Bienfaissance in Genf: Notre système est bien simple. Nos sociétaires reçoivent chacun quelques-unes de ces cartes, et ils en donnent une au solliciteur inconnu, en lui disant de s'adresser au bureau. Naturellement, s'ils sont disposés à donner un peu d'argent pour le prémandeur, ou s'ils désirent des renseignements, ils l'écrivent sur la carte qu'ils mettent sous enveloppe. Cela ne les empêche pas d'ailleurs de s'occuper personnellement des indigents qu'ils connaissent et désirent suivre; mais nous désirons beaucoup que l'argent donné à ceux-ci passe par notre caisse, comme un moyen de contrôle sur l'assistance particulière aux familles pauvres."

Die Leipziger Zentrale für private Fürsorge hat mit Beginn des Jahres 1913 Unterstützungsscheine eingeführt, deren Zweck ist, die immer mehr zunehmende Hausbettelei auch ihrerseits wirksam zu bekämpfen, ohne jedoch den Armen, die wirkliche Not den Weg der Hausbettelei hat bestreten lassen und die einer milden Gabe wert erscheinen, auch im Besitze eines polizeilichen Wohnungsausweises sind, die erhoffte momentane Hülfe zu versagen. An Stelle einer sofortigen Unterstützung, die ohne jede Prüfung der Verhältnisse des Hausbetteltreibenden an der Türe verabreicht wird, wobei in den weitaus meisten Fällen der Geber sein Geld in den Sumpf wirft und nur das Hausbettelunwesen fördert, kann künftighin den Bittenden ein Unterstützungsschein ausgehändigt werden.

Der "Frankfurter Armenverein" stellt seinen Mitgliedern und auch andern Wohltätern Unterstützungsschecks zur Verfügung, womit diese die an ihrer Tür vorsprechenden Bettler direkt an den "Armenverein" verweisen können. Diese Schecks werden den Bittstellern in einem geschlossenen Umschlag eingehändigt, worauf die Weisung steht, den Brief uneröffnet dem Armenverein zu überbringen. Im Falle wirklich vorhandener Bedürftigkeit und sonstiger Geeignetheit gibt er dann nach Maßgabe der mit seinen Auftraggebern gestroffenen Vereinbarungen für deren Rechnung eine angemessene Unterstützung. Inbetreff des Ergebnisses dieser Einrichtung äußert sich der Frankfurter Armenverein folgendermaßen: "Die Regel ist, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsat der Schecks im Bureau vorgelegt wird, da diesenigen, denen es nur auf den mühelosen Bettel ankommt, vorziehen, keinen Gebrauch davon zu

machen. Von den im Jahre 1910 ausgestellten 1500 Schecks wurden über die Hälfte überhaupt nicht vorgelegt, ein weiterer Teil mußte mangels Bedürftigkeit oder Würdigkeit abgelehnt werden. Die Folge davon ist, daß sich bei den Scheckteilnehmern, deren Zahl beständig wächst, in furzer Zeit ein Rückgang der Bettelei bemerkbar machte; unsichere Elemente werden in der Regel nicht zum zweiten Male an dieselbe Türe klopfen, an der sie anstatt baren Geldes nur eine Anweisung erhalten, die sie wohlweislich nicht der Prüfungsstelle vorlegen. Bei weitester Verbreitung des Schecksnstems wird also, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, auf eine erhebliche Einschränkung der Hausbettelei zu rechnen sein."

St. Gallen hat sich vornehmlich an diese beiden letzten Systeme von Leipzig und Frankfurt a. M. angelehnt und verdankt deren Bekanntwerden dem rührigen Besorger der Schweizerischen Zentralauskunftsstelle für

soziale Fürsorge in Mönchaltorf, Herrn Pfarrer Wild.

Die Zukunft wird nun lehren, welche Erfahrungen wir damit in der Gallusstadt machen. Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist die Idee auf guten Boden aefallen.

Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Unter diesem Titel veröffentlichte David Grünspecht in den "Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" (herausgegeben von Conrad), III. Folge, 33. Band, eine eingehende Untersuchung dieser gerade für die heutige Schweiz recht interessanten Frage.

Die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist allerdings weit umfassender als das schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz; denn sie enthält außer den bei uns angenommenen Versicherungszweigen, die überdies dort viel weitgehender das Obligatorium einführten, die Invalidenversicherung. Diese sozialpolitische Gesetzgebung verfolgt ja vor allem den Zweck, die arbeitende Klasse gegen die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit zu schützen; sie soll somit vorbeugend wirken gegen einen Zustand, in dem Tausende und Abertausende Angehöriger jener Volksschichten der Sorge der Armenpflege anheim= fallen. Es müssen somit zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung Beziehungen bestehen, die sich wohl aufdecken lassen. Oberflächliche Beobachter so führt der Verfasser weiter aus — erkennen in der fast überall zunehmenden Armenlast den "sichern" Beweis dafür, daß die Arbeiterversicherung ihren Zweck nicht erreicht hat. Sie gehen bei dieser Beurteilung also von der Annahme aus, Arbeiterversicherung und Armenpflege seien zwei kommunizierende Gefäße, so daß der Zufluß am einen Orte eine Verminderung am andern nach sich ziehen müßte. Dies ist nun nicht der Fall. Es steht ohne Zweifel fest, daß trot der Wirksamkeit der Arbeiterversicherung die Ausgaben für die Armenpflege in den letten Jahrzehnten fast überall im Steigen begriffen sind.

Wir müffen es uns aus Kaummangel versagen, die Grundzüge der gesamten Untersuchung wiederzugeben. Wir heben nur hervor, was unsere schweizeri-

schen Verhältnisse am nächsten berühren dürfte.

Von allen Zweigen der Arbeiterversicherung hat die Krankenversicherung zweifellos am meisten einen entlastenden Einfluß auf die Armenpflege ausgeübt. "Die Krankheitskosten wirken für die Familienwirtschaft wie die Kriege und ähnliches für die Staatswirtschaft. Sie kommen unregelmäßig und unerwar-